

Namensaktien-Umstellungsgesetz (NamUG)

Versendung zur allgemeinen Begutachtung

Kurzinformation

Das Bundesministerium für Justiz hat dieser Tage den Entwurf eines Namensaktien-Umstellungsgesetzes zur allgemeinen Begutachtung versendet und zu Stellungnahmen zum Entwurf bis zum 17. Jänner 2011 eingeladen. Der Entwurf dient der Verbesserung der Transparenz der Beteiligungsstruktur bei Aktiengesellschaften.

Hintergrund

In ihrem am 1. Dezember 2009 veröffentlichten Prüfbericht zu Österreich stellte die Financial Action Task Force (FATF), ein zwischenstaatliches Gremium zur Schaffung international einheitlicher Standards im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter anderem einen Handlungsbedarf in Bezug auf die Verbesserung der Transparenz bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien fest. Aufgrund dieses Prüfergebnisses beschloss der Ministerrat im Februar 2010 ein Transparenzpaket, um der Bedrohung durch Terrorismus und Geldwäsche in Österreich wirksam entgegenzutreten und die Einhaltung der höchsten internationalen Transparenz- und Rechtsstandards sicherzustellen. Dieses Transparenzpaket besteht aus einem umfassenden Maßnahmenkatalog und enthält als einen wesentlichen Punkt auch die Verbesserung der Transparenz bei Aktiengesellschaften, indem in Zukunft Namensaktien das Standardinstrument und Inhaberaktien im Regelfall nur noch bei börsennotierten Gesellschaften zulässig sein sollen. Damit soll ein angemessener und zeitnaher Zugang zu Informationen über die Aktionäre einer Gesellschaft besser gewährleistet werden.

Regelungsinhalt

Derzeit können sowohl börsennotierte Gesellschaften als auch nicht börsennotierte Gesellschaften wahlweise Inhaberaktien oder Namensaktien ausgeben. Der Entwurf sieht aus Transparenzerwägungen vor, dass dieses Wahlrecht künftig nur noch für Aktien besteht, die von einer börsennotierten Gesellschaft ausgegeben werden oder zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen werden sollen. Diesfalls sind nämlich zusätzlich kapitalmarktrechtliche Vorschriften zu beachten, die insbesondere auch die Offenlegung wesentlicher Beteiligungen gewährleisten. Darüber hinaus

enthält der Entwurf sowohl für Namensaktien als auch für Inhaberaktien zusätzliche Maßnahmen, die auf eine Transparenzverbesserung abzielen. Zusammengefasst würden die vorgeschlagenen Maßnahmen zu folgendem Ergebnis führen:

- Für börsennotierte Gesellschaften und solche Gesellschaften, deren Aktien erstmals zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 AktG zugelassen werden sollen, besteht weiterhin ein Wahlrecht zwischen Inhaberaktien und Namensaktien. Entscheidet sich die Gesellschaft für Inhaberaktien sind diese in einer Sammelurkunde zu verbriefen, die bei einer Wertpapiersammelbank zu hinterlegen ist.
- Von diesen Fällen abgesehen sind Gesellschaften auf Namensaktien festgelegt und müssen ein Aktienbuch führen, sodass künftig (vereinfacht gesagt) bei allen nicht börsennotierten Gesellschaften unternehmensintern Aufzeichnungen über die Identität der Aktionäre zur Verfügung stehen. Um eine gleichmäßige Anwendung dieses neuen Regimes auf alle Gesellschaften zu gewährleisten, sollen auch von solchen Gesellschaften bereits ausgegebene Inhaberaktien auf Namensaktien umgestellt werden. Schonende Übergangsfristen sollen den Gesellschaften ausreichend Zeit für die notwendigen Umstellungsmaßnahmen geben. Darüber hinaus sind zwei weitere Dokumentationsmaßnahmen im Aktienbuch vorgesehen:

Bekanntgabe einer auf den Aktionär lautenden Kontoverbindung, über die alle Zahlungen abzuwickeln sind. Dies erlaubt gegebenenfalls nicht nur die leichtere Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen, sondern es soll damit möglichst auch eine – wenngleich in erster Linie bankinterne – Identifizierung des Aktionärs nach bankenrechtlichen Vorschriften verbunden sein.

Gegebenenfalls Bekanntgabe jener Person, für deren Rechnung der Aktionär die Aktien hält, es sei denn der im Aktienbuch eingetragene Aktionär ist ein Kreditinstitut.

Das vorgeschlagene Modell berücksichtigt die Marktgegebenheiten. So weisen nicht börsennotierte Gesellschaften typischerweise einen der Gesellschaft ohnehin bekannten, überschaubaren Aktionärskreis auf, sodass nach Einschätzung der Praxis die Umstellung auf Namensaktien für nicht börsennotierte Gesellschaften in der Mehrzahl der Fälle problemlos erfolgen könnte. In Bezug auf börsennotierte Gesellschaften ist die Ausgangslage anders, sodass eine Umstellung auf

Namensaktien mit laufender Eintragung der Aktionäre im Aktienbuch mit einem weitaus größeren Aufwand – auch in technischer Hinsicht – verbunden wäre.